

Leitfaden

zur Umsetzung des Reglements über den Pikettdienst sowie Nacht- und Sonntags-/Feiertagsarbeit
an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10.12.2019 (RSETHZ 213.14)

Inhaltsverzeichnis

1	Pikettdienst	2
1.1	Geltungsbereich	2
1.2	Definition	2
1.3	Rechtliche Herleitung	2
1.4	Begrifflichkeiten	3
1.5	Pikett	3
1.5.1	Grundsatz	3
1.5.2	Pikettwoche	4
1.5.3	Piketttag	4
1.6	Beispiele; Pikettplanung/Ruhezeiteinhaltung	5
2	Nacht- und Sonntags-/Feiertagsarbeit	6
2.1	Nachtarbeit	6
2.1.1	Grundsatz	6
2.1.2	Ruhezeit	6
2.2	Sonntagsarbeit	6
2.2.1	Grundsatz	6
2.2.2	Ruhezeit	7
2.3	Beispiele; Nacht-/Sonntags-/Feiertagsarbeit	7
3	Erfassung ETHIS Pikett-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienste	12
	Anhang	12
	Klärung zum Reglement	12

1 Pikettdienst

1.1 Geltungsbereich

Diese Grundlagen gelten für alle **administrativ-technischen Mitarbeitenden** (inkl. Mitarbeitende im Stundenlohn) der ETH Zürich, welche in den serviceorientierten Organisationseinheiten sowie Departementen Pikettdienst leisten.

Das gesamte **wissenschaftliche Personal** der ETH Zürich unterliegt nur mit Bezug auf die Bestimmungen über den Gesundheitsschutz dem Arbeitsgesetz, weshalb die Bestimmungen des vorliegenden Reglements über die Nacht- und Sonntagsarbeit keine Anwendung finden. Allerdings sollen wissenschaftliche Assistierende im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. a Verordnung über das wissenschaftliche Personal der ETH Zürich¹ (Nachwuchspersonal) Nacht- und Sonntagsarbeit nur dann leisten, wenn dies für das Dissertationsprojekt erforderlich ist.

1.2 Definition

Beim Pikett halten sich die Mitarbeitenden neben ihrer normalen Arbeitstätigkeit für Behebungen von Störungen, Hilfeleistungen in Notsituationen, für Kontrollgänge oder für ähnliche Sonderereignisse bereit. Voraussetzung ist:

- dass sie spezielles Fachwissen haben (unterschiedlicher Supportlevel), welches sie bei Stör- und Notfällen einsetzen können
- dass sie eine persönliche Einschränkung während eines Pikettdienstes akzeptieren,
- dass sie abrufbar und einsatzbereit sind,
- dass sie innerhalb einer definierten Zeit vor Ort sein können

1.3 Rechtliche Herleitung

Für Pikett wird auf verschiedene Quellen gestützt:

Arbeitsgesetz	ArG	definiert die Grundsätze zur Arbeit
Verordnung 1	ArGV1	Konkretisierung
Verordnung 2	ArGV2	Ausnahmeregelungen

¹ SR 172.220.113.11

1.4 Begrifflichkeiten

Begriff	Umschreibung
Arbeitszeit	41 Stunden/Woche bei 100% Anstellungsgrad
Höchst Arbeitszeit	45 Stunden/Woche
Pikettwoche	Montag bis und mit Sonntag
Ruhezeiten	11 Stunden
Sonntagsarbeit	Samstag, 23.00 Uhr bis Sonntag, 23.00 Uhr. Bewilligungs- und zuschlagspflichtig.
Tagesarbeit	06.00 – 20.00 Uhr, kann je nach betrieblichem Bedürfnis 1 Std. vorverschoben werden, bewilligungsfrei
Abendarbeit	20.00 – 23.00 Uhr, bewilligungsfrei
Nachtarbeit	23.00 – 06.00 Uhr (oder 22.00 - 05.00 Uhr). Bewilligungs- und zuschlagspflichtig.
Vergütung bei Nacht-/ Sonntags-/Feiertagsarbeit	Auszahlung des jeweiligen Zuschlags: Nachzuschlag: 25% Sonntags-/Feiertagszuschlag: 50% Die geleisteten Stunden werden als normale Arbeitszeit innerhalb der Zeitwirtschaft verbucht.

1.5 Pikett

1.5.1 Grundsatz

In der Regel dürfen maximal 7 Tage Pikettdienst innerhalb von 4 Wochen geleistet werden.

Nach dem letzten Pikettdienst müssen zwingend 2 Wochen frei von Pikett folgen. In dieser Zeit darf der Mitarbeitende nicht mehr für den Pikettdienst eingeteilt werden.

Wenn zu wenig Personalressourcen vorhanden sind, um eine Pikettorganisation von 7 Tagen innerhalb 4 Wochen gewährleisten zu können kann in Abweichung vom Reglement und nur in begründeten Ausnahmefällen ein Pikettdienst 14 Tage innerhalb von 4 Wochen dauern. Die Ruhezeiten sind aber in jedem Fall sicherzustellen.

Definition von Pikett:

- Pikett **DIENST** Bereitschaft für einen Einsatz bei Stör- und Notfällen.
Pikettdienst stellt keine Arbeitszeit dar.
- Pikett **EINSATZ** Effektiver Einsatz bei Eintritt von Stör- und Notfällen. Der Piketteinsatz ist effektive Arbeitszeit.
Wegzeit gilt bei einem Piketteinsatz ebenfalls als Arbeitszeit.

1.5.2 Pikettwoche

	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
Arbeitswoche: 41 Std. = 8,2 Std./Tag							
Arbeitstag ohne Zuschlag							
Arbeitszeit mit Zuschlag							

1.5.3 Piketttag

Zeitstrahl/Uhr	6	7	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	1	2	4	5	
Tagesarbeit																							
Abendarbeit																							
Nachtarbeit																							

1.6 Beispiele; Pikettplanung/Ruhezeiteinhaltung

Beispiel 1

Zeitstrahl/Uhr	18	19	20	21	22	23	24	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Einsatz 1	3 Std.			2 Std.		8 Std.																			
	11 Std. Ruhezeit																								

Beispiel 2

Zeitstrahl/Uhr	18	19	20	21	22	23	24	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Einsatz 2	4 Std.				1	5 Std.					1	2 Std.													
	11 Std. Ruhezeit																								




Beispiel 3

Zeitstrahl/Uhr	18	19	20	21	22	23	24	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Einsatz 3	5 Std.					5 Std.					6 Std.														
	11 Std. Ruhezeit																								

Beispiel 4

Zeitstrahl/Uhr	18	19	20	21	22	23	24	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Einsatz 4	3 Std.			3 Std.			3 Std.			3 Std.			11 Std. Ruhezeit												
	nie 4 Std. Ruhezeit am Stück											daher 11 Std. Ruhezeit im Anschluss vorgegeben													

Legende:

Pikettdienst		Bereitschaft für einen Einsatz bei Stör- und Notfällen
Piketteinsatz		Effektiver Einsatz bei Eintritt von Stör- und Notfällen
normale Arbeitszeit		

- Ruhezeit kann durch Pikett unterbrochen werden!
- 11 Stunden Ruhezeit gesamthaft muss gewährt sein
- Mindestens 1 Teil-Ruhezeit von 4 Stunden zwischen zwei Piketteinsätzen – ansonsten müssen 11 Stunden Ruhezeit im Anschluss des Pikettdienstes gewährt werden! (Art. 8 Abs. 4)

Pikett an Weihnacht/Neujahr

Weihnacht/Neujahr	21.12.	22.12.	23.12.	24.12.	25.12.	26.12.	27.12.	28.12.	29.12.	30.12.	31.12.	01.01.	02.01.	03.01.
Feiertage				4.1							4.1			

Betriebsferien haben keinen Einfluss auf die Pikettorganisation.

Wer während Weihnacht/Neujahr Pikettdienst hat, erhält pro Feiertag einen vollen Ersatzruhetag, auch wenn der Feiertag auf einen Sonntag fällt.

2 Nacht- und Sonntags-/Feiertagsarbeit

Ausgenommen von den Lohnzuschlägen gelten die Regelungen für Nacht- und Sonntags-/Feiertagsarbeit nicht für den Pikettdienst.

2.1 Nachtarbeit

2.1.1 Grundsatz

Die Nachtarbeit dauert von 23.00 – 6.00 Uhr, resp. 22.00 - 5.00 Uhr, wenn die Arbeitszeit betrieblich vorverschoben wurde.

Grundsätzlich ist die Nachtarbeit für Mitarbeitende der ETH Zürich verboten. Ausgenommen bleiben Mitarbeitende im Schichtbetrieb, die dem Schichtreglement unterliegen und regelmässige Nachtarbeit leisten.

Vorübergehende Nachtarbeit (bis zu 24 Nächten im Jahr) bedarf grundsätzlich einer behördlichen Bewilligung. Für die Nachtarbeit braucht es zwingend das Einverständnis des/der Mitarbeitenden. Nachtarbeit muss im Zusammenhang mit der Funktion/Tätigkeit des/der Mitarbeitenden in der Stellenbeschreibung erwähnt werden.

Die tägliche Arbeitszeit darf bei Nachtarbeit 9 Stunden nicht überschreiten und muss mit Einschluss der Pausen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Stunden liegen.

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind in Art. 13 Reglement festgehalten.

2.1.2 Ruhezeit

Die tägliche Ruhezeit muss 11 Stunden betragen.

2.2 Sonntagsarbeit

2.2.1 Grundsatz

Die Sonntagsarbeit dauert von Samstag, 23.00 Uhr bis Sonntag, 23.00 Uhr.

Grundsätzlich ist Sonntagsarbeit verboten, Ausnahmen bedürfen der behördlichen Bewilligung sowie das Einverständnis des/der Mitarbeitenden wie bei der Nachtarbeit.

Bei Funktionen mit unregelmässiger Sonntagsarbeit ist dies als Teil der Tätigkeit, die zwingend in der Stellenbeschreibung aufzuführen ist, bei mehr als 6 Sonntagen im Jahr ist dies zwingender Bestandteil der Stellenbeschreibung. Sonntagsarbeit ist grundsätzlich nur bei Mitarbeitenden im Pikettdienst und Schichtbetrieb üblich (Art. 12 Abs. 3).

Am Sonntag darf keine Überzeit geleistet werden, d.h. die 45 Stunden Höchstarbeitszeit dürfen inkl. der Sonntagsarbeitszeit nicht überschritten werden.

2.2.2 Ruhezeit

Der Sonntag ist in der Regel der wöchentliche Ruhetag. Die Ruhezeit am Wochenende beträgt mindestens 35 Stunden. Die 35 Std. zusammenhängende Ruhezeit ergeben sich durch 11 Stunden tägliche Ruhezeit plus 24 Stunden Sonntag, welche die Zeit von Samstag 23 Uhr bis Sonntag 23 Uhr einschliessen muss.

Ausserdem muss mindestens 1 freier Sonntag in 2 Wochen gewährt werden, vor oder nach der täglichen Ruhezeit (Art. 12 Abs. 5), d.h. es können auch innerhalb von 4 Wochen 2 Sonntage hintereinander gearbeitet werden, wenn der Sonntag vorher und nachher frei sind. Bsp.

Woche1	SO	Woche2	SO	Woche3	SO	Woche4	SO	Woche5
	frei		gearbeitet		gearbeitet		frei	

Nach einem Sonntagseinsatz, der nicht im Rahmen eines Pikettdienstes erfolgt, muss die Ruhezeit von 11 Stunden ebenfalls sichergestellt werden.

Bei Arbeit am Sonntag muss Ersatzruhezeit wie folgt gewährt werden:

- Sonntagsarbeit bis 5 Stunden → Stundenausgleich der geleisteten Stunden innert 4 Wochen
- Sonntagsarbeit mehr als 5 Stunden → 1 ganzer Ersatzruhetag
Dieser Ersatzruhetag soll in der Woche vor oder nach der Sonntagsarbeit bezogen werden. Der Ersatzruhetag ist als ganzer Tag, mit 8,2 Stunden in der Zeiterfassung einzutragen, auch wenn die vollen 8,2 Stunden nicht erreicht werden, ist ein ganzer Ruhetag (8,2 Std.) als Kompensation zu erfassen. Dies kann somit auch zu Minusstunden führen.

2.3 Beispiele; Nacht-/Sonntags-/Feiertagsarbeit

Nacht-/Sonntags- und Feiertagsarbeit sind nur zuschlagspflichtig, wenn vom Vorgesetzten ein Arbeitseinsatz angeordnet wurde!

Die Regeln gelten für alle Mitarbeitenden mit einem ETH-Vertrag, unabhängig ob Std./Monats- oder Pauschallohn.

Beispiel 1	Feiertag
Ausgangslage	- ETH Mitarbeitende/r mit Arbeitsort Zürich - Arbeitet am Karfreitag im Homeoffice; angeordnete Arbeitszeit - für's CSCS Tessin - Karfreitag in ZH Feiertag, im Tessin ist es kein Feiertag
Themen dazu	- Grundsätzlich gelten die Feiertage am Arbeitsort (Zürich) sofern nichts anderes vereinbart wurde - Arbeitsort gilt gemäss Arbeitsvertrag - Homeoffice gilt als Einsatz- oder Erfüllungsort - Es spielt keine Rolle, für welchen Kanton die Arbeit geleistet wird
Umsetzung/ Entschädigung	- Anspruch auf einen Ersatzruhetag, wenn mehr als 5 Stunden an einem Feiertag gearbeitet wurde - Sonntags-/Feiertagszuschlag 50% - Bewilligung für Arbeit an einem Feiertag notwendig

Beispiel 2	Feiertag
Ausgangslage	<ul style="list-style-type: none"> - ETH Mitarbeitende/r im CSCS Tessin - Arbeitet am Josefstag im Homeoffice für die ETH Zürich; angeordnete Arbeitszeit - Josefstag 19.3.2020 ist im TI ein Feiertag, nicht aber in Zürich
Themen dazu	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich gelten die Feiertage am Arbeitsort sofern nichts Anderes vereinbart - Arbeitsort gilt gemäss Vertrag - Homeoffice als Einsatz- oder Erfüllungsort - Es spielt keine Rolle, für welchen Kanton die Arbeit geleistet wird
Umsetzung/ Entschädigung	<ul style="list-style-type: none"> - Anspruch auf einen Ersatzruhetag, wenn mehr als 5 Stunden an einem Feiertag gearbeitet wurde - Sonntags-/Feiertagsentschädigung 50% - Bewilligung für Arbeit an einem Feiertag notwendig

Beispiel 3	Feiertag
Ausgangslage	<ul style="list-style-type: none"> - ETH Mitarbeitende/r mit Arbeitsort Zürich - Arbeitet am 1. August 2020 im Ausland; angeordnete Arbeitszeit <ul style="list-style-type: none"> - im Homeoffice für EU-Projekt - 1. August ist CH-Nationalfeiertag
Themen dazu	<ul style="list-style-type: none"> - ArG gilt nicht im Ausland - Arbeit im Ausland am 1. August ist keine SO-Arbeit - Arbeit im CH-Homeoffice ist SO-Arbeit
Umsetzung/ Entschädigung	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn im Ausland: Keine Bewilligung notwendig, da kein gesetzlicher Feiertag im Ausland - Wenn im CH-Homeoffice: <ul style="list-style-type: none"> - Muss vom Vorgesetzten angeordnet werden! Bewilligungspflichtig - Sonntagsarbeit mit 50% Zuschlag - Ersatzruhetag

Beispiel 4	Abend-/Nachtarbeit
Ausgangslage	<ul style="list-style-type: none"> - ETH Mitarbeitende/r mit Arbeitsort Zürich - Einsatz bei Abendanlass an einem Wochentag - Einsatzzeit von 17.00 bis 4.00 Uhr - Dauer: 11 Stunden
Themen dazu	<ul style="list-style-type: none"> - Liegt Nachtarbeit (23.00 – 06.00 Uhr) vor? Ja, Nachtarbeit beträgt 5 Stunden) - Zulässigkeit prüfen, Bewilligung? - Überzeitarbeit während Nacht prüfen
Umsetzung/ Entschädigung	<ul style="list-style-type: none"> - 11 Stunden Tagesarbeitszeit: Unzulässig, da 5 Stunden davon Nachtarbeit, demzufolge ergibt sich eine Tagesarbeitszeit von über den maximalen 9 Std. - Nach Arbeitsende 11 Std. Ruhezeit gewähren - Nachzuschlag von 25%

Beispiel 5	Abendarbeit
Ausgangslage	<ul style="list-style-type: none"> - ETH Mitarbeitende/r mit Arbeitsort Zürich - Einsatz bei Abendanlass Mittwoch zusätzlich zur normalen Arbeitszeit - Einsatzzeit von 17.30 bis 20.00 Uhr - Dauer: 2.5 Stunden
Themen dazu	<ul style="list-style-type: none"> - Liegt Nachtarbeit (23.00 – 06.00 Uhr) vor? - Überzeit?
Umsetzung/ Entschädigung	<ul style="list-style-type: none"> - Ev. Überzeit - Ansonsten unproblematisch, da keine Nachtarbeit vorliegt

Beispiel 6	Abend-/Nachtarbeit
Ausgangslage	<ul style="list-style-type: none"> - ETH Mitarbeitende/r mit Arbeitsort Zürich - Arbeitszeit 8.5 Stunden am Tag - Zusätzlicher Einsatz bei Abendanlass - Einsatzzeit von 20.00 bis 24.00 Uhr - Dauer: 8.5 Std. + 4 Std.
Themen dazu	<ul style="list-style-type: none"> - Überzeitarbeit - Ruhezeit - Nachtarbeit (23.00 – 06.00 Uhr) - Tägliche Arbeitszeit - Vergütung
Umsetzung/ Entschädigung	<ul style="list-style-type: none"> - 8,5 Std. + 4 Std. = 12,5! Unzulässig, da 1 Stunde davon Nachtarbeit, demzufolge ergibt sich eine Tagesarbeitszeit von über den maximalen 9 Std. - 1 Std. Nachtarbeit = 25% Nachtzuschlag - Überstundenkompensation
Beispiel 7	Abend-/Nacht-/Sonntagsarbeit
Ausgangslage	<ul style="list-style-type: none"> - ETH Mitarbeitende/r mit Arbeitsort Zürich - Einsatz bei Abendanlass Samstag auf Sonntag, angeordnete Arbeitszeit - Einsatzzeit von 17.00 bis 03.00 Uhr - Dauer: 10 Stunden
Themen dazu	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitszeit - Nachtarbeit (23.00 – 06.00 Uhr) - Sonntagsarbeit - Ersatzruhezeit
Umsetzung/ Entschädigung	<ul style="list-style-type: none"> - 10 Std. Arbeitszeit unzulässig (9 Arbeitsstunden max., da teilweise Nachtarbeit vorliegt) - 4 Std. Nachtarbeit plus Sonntagsarbeit (23.00 – 3.00 Uhr) → ausbezahlt wird jeweils nur ein Zuschlag, jeweils der höhere, d.h. 50 % für die Sonntagsarbeit - Unter 5 Stunden muss die geleistete Zeit als Ruhezeit gewährt werden
Beispiel 8	Sonntagsarbeit
Ausgangslage	<ul style="list-style-type: none"> - ETH Mitarbeitende/r mit Arbeitsort Zürich - Einsatz am Sonntag, angeordnete Arbeitszeit - Einsatzzeit von 10.00 bis 13.30 Uhr
Themen dazu	<ul style="list-style-type: none"> - Überzeit - Sonntagsarbeit - Ersatzruhezeit - Dauer - Wann muss Ersatzruhezeit gewährt werden?
Umsetzung/ Entschädigung	<ul style="list-style-type: none"> - Mit geplanter Sonntagsarbeit darf die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 Stunden nicht überschritten werden, da am Sonntag keine Überzeitarbeit geleistet werden darf. - Die 3 ½ Stunden müssen innerhalb der folgenden 4 Wochen kompensiert werden können - Sonntagszuschlag von 50%

Beispiel 9	Sonntagsarbeit
Ausgangslage	- ETH Mitarbeitende/r mit Arbeitsort Zürich - Einsatz am Sonntag, angeordnete Arbeitszeit - AZ von 10.00 bis 16.00 Uhr
Themen dazu	- Überzeit - Sonntagsarbeit - Dauer - Ersatzruhezeit - Wann muss sie gewährt werden
Umsetzung/ Entschädigung	- 6 Std. Sonntagsarbeit löst einen Ersatzruhetag unmittelbar nach dem Einsatztag, resp. innerhalb von 2 Wochen - Sonntagszuschlag von 50%

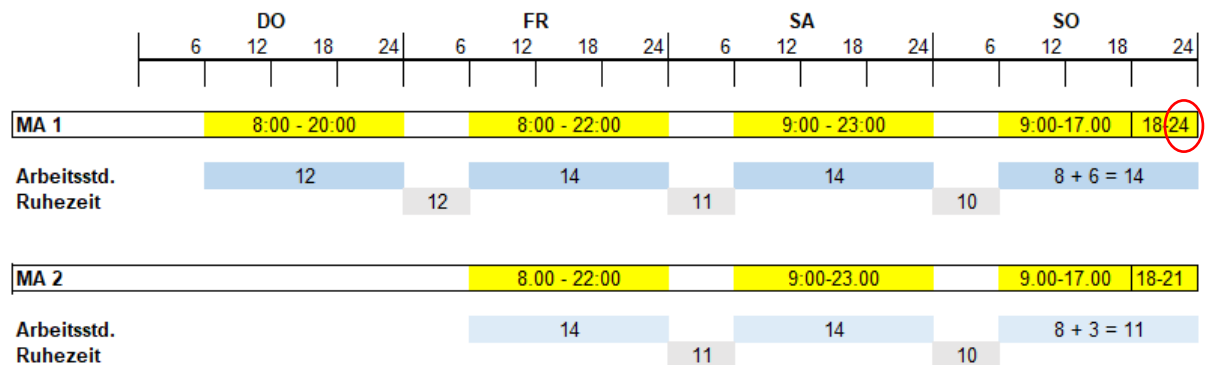
Beispiel 10	Scientifica (Abend-/Nacht-/Sonntagsarbeit)
-------------	--

Arbeitszeit MA 1:

- DO 08.00 – 20.00 Uhr
- FR 08.00 – 22.00 Uhr
- SA 09.00 – 23.00 Uhr
- SO 09.00 – 17.00 Uhr und 18.00 – 24.00 Uhr

Arbeitszeit MA 2:

- FR 08.00 – 22.00Uhr
- SA 09.00 – 23.00 Uhr
- SO 09.00 – 17.00 Uhr und 18.00 – 21.00 Uhr



Themen dazu	- Tägliche Arbeitszeit - Tägliche Ruhezeit - Überzeit - Max. Arbeitszeit am Sonntag mit anschl. Nachtarbeit (23.00 – 06.00 Uhr) - Ersatzruhetag - Lohnzuschläge
Umsetzung/ Entschädigung	- Arbeitszeit am Sonntag zu hoch! Aufgrund der Nachtarbeit sind max. 9 Stunden Tagesarbeitszeit erlaubt - Gesamtsicht auf Woche MA 1 (54 Std.) → max. 45 Std. Höchstarbeitszeit möglich, wenn Sonntagsarbeit angeordnet ist - SO-Arbeit / 1 Std. Nacht! → MO. - Sonntagszuschlag 50% - Ruhezeit ist i.O.; durchschnittlich 11 Std. über alles eingehalten

AZ MA im EVENTDURCHFÜHRUNG:

- SO 10:00 – 22.30 Uhr
- MO 07:00 – 22.00 Uhr
- DI 07.00 – 23.00 Uhr
- MI 07.00 – 24.00 Uhr
- DO 07.00 – 22.30 Uhr
- FR 07.00 – 24.00 Uhr

	SO	MO	DI	MI	DO	FR
	6 12 18 24	6 12 18 24	6 12 18 24	6 12 18 24	6 12 18 24	6 12 18 24
Arbeitszeit	10:00-22:30	7:00 - 22:00	7:00-23:00	7:00 - 24:00	7:00-22:30	7:00 - 24:00
Arbeitsstd.	12,5	15	16	17*)	15,5	17 *)
Ruhezeit		8,5	9	8	7	8,5

Themen dazu

- Tägliche Arbeitszeit
- Tägliche Ruhezeit
- Nachtarbeit
- Sonntagsarbeit
- Ersatzruhetag
- Nachtarbeit (23.00 – 06.00 Uhr)

Umsetzung/
Entschädigung

- Tagesarbeitszeit mit Nachtstunden *) (MI+FR: je eine Stunde Nachtarbeit) zu hoch: max. 9 Stunden als tägliche Arbeitszeit erlaubt
- Ruhezeit nicht gewährt: 11 Std. Durchschnitt
- Auszahlung Nachtzuschlag 25%

Im Grundsatz gilt bei einer Einsatzplanung immer folgende Punkte zu prüfen:

- Bewilligung für Nacht-/SO-Arbeit
- Tägliche Arbeitszeit
- Tägliche Ruhezeit
- Pausen
- Wöchentliche Arbeitszeit
- Ausgleichszeiten

3 Erfassung ETHIS

Pikett-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienste

Die aktuelle Anleitung zur Erfassung von Pikett-Dienst sowie Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit finden Sie auf der [HR Webseite](#).

Anhang

Klärung zum Reglement

III. Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

In diesem Paragraphen sind Details zu Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit geregelt, die unabhängig zum Pikettdienst (Paragraph II) sind.

Art. 8, Piketteinteilung und Planung

Abs. 11:

Mitarbeitende über 58 Jahre sind, soweit es der Betrieb zulässt, nicht mehr für den Pikettdienst einzusetzen.

→ Das Alter 58 wurde im **Sinne der Arbeitgeber-Fürsorgepflicht** definiert.. Diese Handhabung kommt nur zum Zug, wenn es der Betrieb zulässt und in Absprache mit der Linienleitung bzw. mit HR erfolgte. Die Entscheidung obliegt dem zuständigen Abteilungsleiter, der eine klare Policy fahren muss, die den betrieblichen Gegebenheiten bzw. Erfordernissen entspricht. Wenn es der Betrieb zulässt, soll das Gespräch mit diesen Mitarbeitenden gesucht werden. Andererseits hat der Mitarbeitende keinen rechtlichen Anspruch, Pikett zu leisten.

→ Mitarbeitende im Schichtbetrieb sind nicht Mitarbeitende auf Pikett. Schichtmitarbeitende dürfen nicht zusätzlich Pikett leisten, das wäre nicht zulässig.

→ Pikett MUSS in der Stellenbeschreibung eines jeden Mitarbeitenden festgehalten werden.

Art. 10, **Ersatzruhetage** und Ausrüstung

Abs. 1 und 2:

→ Der Mitarbeitende, der an einem Feiertag wie Ostermontag Pikettdienst hat, hat Anspruch auf einen Ersatzruhetag. D.h. der Mitarbeitende hat Anspruch (nicht auf eine Auszahlung!), diesen Tag als Freizeit zu kompensieren. In der Praxis muss den Mitarbeitenden ein freier Tag gewährt werden.

→ Wenn ein Mitarbeiter an einem Sonntag Pikett leistet und nicht zum Einsatz kommt, dann erhält er keinen Ersatzruhetag (Art. 10 Abs. 1). D.h. Feiertage und Sonntage sind unterschiedlich zu behandeln.